

(4) Das zuständige Binnenzollamt nimmt die Vorabfertigung vor und sichert die Identität der vorabfertigten Waren. In der Spalte „Binnenzollamt — Abfertigungsbefund“ der Ausfuhrmeldung ist außer dem Kontrollvermerk in roter Schrift der Vermerk „Vorabfertigung — ohne Ausfuhrgenehmigung“ anzubringen.

(5) Die vorabfertigte Ware wird zum Lagerort versandt und eingelagert.

(6) Soll die Ware aus dem Lager über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden, hat der Versender bzw. sein Beauftragter die Ware bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zur Abfertigung anzumelden.

Als Zollantrag sind vorzulegen:

die Ausfuhrmeldung, auf deren Grundlage die Vorabfertigung erfolgte, und

ein Ausfuhrgenehmigungsdokument gemäß § 4 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz oder im Einzelfall gemäß § 17 bestätigte Ausfuhrmeldungen bzw. Warenbegleitscheine für Teilsendungen.

(7) Bei Einlagerung von unverpackten Waren bzw. von solchen, die für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind, erfolgt keine Vorabfertigung. Diese Waren sind erst zur Zollabfertigung anzumelden, wenn ein Versand ab Lager über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen soll.

§ 21

Ausfuhr von gedrucktem und sonstigem Werbematerial

(1) Beim Versand von gedrucktem Werbematerial im Sinne des § 10 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist im Zollantrag ein zusätzlicher Vermerk „Werbematerial mit Druckgenehmigungsnummer ...“ anzubringen.

(2) Beim Versand von sonstigem Werbematerial im Sinne des § 10 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist im Zollantrag ein zusätzlicher Vermerk „Werbematerial ohne Druckgenehmigungsnummer“ anzubringen.

§ 22

Rücksendung der Leihverpackungen von Einfuhrsendungen

Die Rücksendung der Leihverpackung aus Einfuhren bedarf keiner Ausfuhrgenehmigung. Im Zollantrag ist anzugeben „Rücksendung von Leihverpackung aus Importvertrag Nr. ... Für die Zollabfertigung gelten im übrigen die Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelsware.“

§ 23

Rücksendung von defekten, ausgebauten Garantieteilen ans eingeführten Maschinenbauerzeugnissen

Für die Rücksendung von defekten, ausgebauten Garantieteilen aus eingeführten Maschinenbauerzeugnissen in das Herstellerland können die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft Globalgenehmigungen erteilen, in denen anstelle der Wertbegrenzung sowohl für die Einzelsendung als auch für die Gesamtausfuhr Gewichtsbegrenzungen angegeben werden. Solche Globalgenehmigungen sind deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Defekte, ausgebaute Garantieteile aus ... (Aufzählung der Erzeugnisse). Nur gültig für den Versand an folgende Empfänger ...“ zu versehen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 24

Ausgelastete oder verfallene Genehmigungsdokumente bzw. Genehmigungsdokumente, die von den Außenhandelsbetrieben zurückgefordert werden, sind von den Zolldienststellen dem zuständigen Außenhandelsbetrieb mit Begleitliste zu übersenden.

§ 25

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Söll e

Siebzehnte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

— Einfuhrverfahren für Handelswaren —

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kennzeichnung der Warenbegleitdokumente

Bei der Einfuhr von Handelswaren gemäß der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611) — im folgenden Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz genannt — müssen beim Grenzübertritt auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten die vorgeschriebenen Kennzeichnungen angebracht sein, die eine Zuordnung der Einfuhrsendungen zu den Verträgen ermöglichen.

§ 2

Angaben in Warenbegleitdokumenten

(1) Die Außenhandelsbetriebe, Betriebe und Organe gemäß § 1 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — im folgenden AHB genannt — haben ihre Handelspartner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik unter Hinweis auf die geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durch vertragliche Vereinbarungen zu verpflichten,

1. die Vertragsnummer und den Anlaß der Einfuhr in allen Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten (z. B. Frachtbrief, Exprefgutschein, Konnossement, Zollinhaltsklärung, Warenbegleitschein, Warenbegleitschein für Teilsendungen) anzugeben;

*16. DB vom 20. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 88 S. 616)